

# **Schiedsrichterordnung des WTTV**

## **1. Zweck der Schiedsrichterordnung**

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichter-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV).

## **2. Träger der Organisation des Schiedsrichterwesens im WTTV**

2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Ausschuss für Schiedsrichter (AfSR).

2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSRA).

## **3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse**

3.1 Die Zusammensetzung des AfSR regelt die Satzung des WTTV.

3.2 Die Zusammensetzung der jeweiligen BSRA regelt die jeweilige Bezirkssatzung.

3.3 Alle Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse müssen lizenzierte Schiedsrichter des WTTV sein.

## **4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene**

4.1 Der AfSR erarbeitet Grundlagen und Ausführungsbestimmungen, die einfließen sollen in die

- Satzung des WTTV und ihre Ordnungen
- Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) und die Durchführungsbestimmungen des WTTV
- Ordnungen des DTTB bei Einsätzen auf Bundesebene
- Internationalen Tischtennisregeln

4.2 Der AfSR regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.

### 4.3 Aufgabenbereiche

- Beratung der Verbandsorgane in Fragen des SR-Wesens und der Internationalen Tischtennisregeln
- Zusammenarbeit mit den BSRA
- Durchführung jährlicher Arbeitstagungen mit den Vorsitzenden der BSRA
- Erstellung des jährlichen Fragebogens zur Einsatzplanung
- Einsatz von Schiedsrichtern (SR)/Oberschiedsrichtern (OSR) und Schlägertestern bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Mannschaftsspielbetrieb
- Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und Schlägertestern
- Erteilung und Aberkennung der Schiedsrichterlizenzen auf Verbandsebene
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern (VSR) für den Prüfungslehrgang zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)
- Zusammensetzung und Betreuung des VSR-Perspektivteams
- Nominierung von NSR für die Prüfung zum Internationalen Schiedsrichter (IU) in Abstimmung mit dem DTTB-Ressort Schiedsrichter (RSR)
- Nominierung von NSR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) in Abstimmung mit dem DTTB-RSR
- Pflege der SR-Lizenzen in click-TT
- Koordination der Durchführung von Schlägertests bei WTTV-Veranstaltungen
- Erarbeitung und Anwendung einer Schiedsrichterordnung
- Quotierung der Verbandsaufsichten

#### 4.4 Regelauslegung

- Vermittlung von Regelauslegungen
- Überwachung der einheitlichen Regelauslegung
- Erstellen von Gutachten in strittigen Fällen

4.5 Der Vorsitzende des AfSR oder ein durch den Vorsitzenden benannter Vertreter nimmt an der jährlichen Arbeitstagung des DTTB-Ressorts Schiedsrichter (DTTB-RSR) teil.

4.6 Der AfSR kann zur Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.

#### 5. Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse auf Bezirksebene

- Einsatz von SR/OSR bei Bundes- und Verbandsveranstaltungen und im Mannschaftsspielbetrieb in den jeweiligen Bezirken
- Einsatz von SR/OSR und ggf. Schlägertestern innerhalb des Spielbetriebes auf Bezirksebene
- Einsatz von SR/OSR bei Verbandsaufsichten
  - Nach Quotenvorgabe durch den AfSR
  - Auf Anforderung durch den Spielleiter/eines Vereins
- Teilnahme des Vorsitzenden oder eines durch den Vorsitzenden benannten Vertreters an den jährlichen Arbeitstagungen des AfSR
- Organisation von Hospitationen für neue VSR
- Jährlicher Fragebogen zur Einsatzplanung: Versand, Kontrolle und Weitergabe der Antworten an den AfSR

#### 6. SR-Lizenzen

6.1 Im WTTV gibt es zwei Schiedsrichterlizenzen:

- Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT)
- Verbandsschiedsrichter (VSR)

Ein VSRaT-Kandidat durchläuft eine verkürzte Ausbildung und kann keine OSR-Einsätze wahrnehmen. Eine VSRaT-Lizenz kann durch eine zusätzliche Ausbildung zur VSR-Lizenz erweitert werden.

6.2 Voraussetzung für den Erwerb der Lizenz VSRaT sind das Mindestalter von 14 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV. Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSRaT bestanden haben, erhalten die VSRaT-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Jahren. Die Lizenzgültigkeit kann nicht verlängert werden.

6.3 Voraussetzung für den Erwerb der Lizenz VSR ist das Mindestalter von 16 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV. Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Jahren.

6.4 VSR- und VSRaT-Lizenzen haben eine Gültigkeit bis zum 30.6. eines Jahres.

Eine gültige VSR-Lizenz kann aktiv, inaktiv oder passiv sein.

Eine gültige VSRaT-Lizenz kann aktiv oder inaktiv sein.

Die Gültigkeit einer VSR-Lizenz kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

6.4.1 Voraussetzung für die Verlängerung der VSR-Lizenzgültigkeit sind die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV und mindestens alle zwei Jahre der erfolgreiche Besuch einer VSR-Fortbildungsmaßnahme des WTTV.

6.4.2 Weist der VSR die Voraussetzungen im Jahr des Lizenzgültigkeitsendes nicht nach, wird die VSR-Lizenz passiv, und die Gültigkeit wird zunächst um ein Jahr verlängert. Weist der VSR die Voraussetzungen im Folgejahr nicht nach, wird die Gültigkeit nicht mehr verlängert.

6.4.3 Die Gültigkeit der VSR-Lizenzen wird im Rahmen der VSR-Fortbildung in Abhängigkeit von der Fehlerzahl bei der Prüfung verlängert.

0 bis 4 Fehler: Jahr der Fortbildung plus zwei Jahre; die Lizenz bleibt/wird aktiv.

5 bis 8 Fehler: Jahr der Fortbildung plus ein Jahr; die Lizenz bleibt/wird aktiv.

9 und mehr Fehler:

bei in-/aktiver Lizenz: Jahr der Fortbildung plus ein Jahr; die Lizenz wird passiv.

bei passiver Lizenz: keine Verlängerung der Lizenzgültigkeit. 41

Endet die Gültigkeit der VSR-Lizenz im laufenden Jahr, und wird die Lizenz nicht um zwei Jahre verlängert, kann der SR an einer zentralen Wiederholungsprüfung (mit anderen Fragen) teilnehmen. Maßgeblich für die Lizenzverlängerung ist das bessere Ergebnis aus Fortbildung und Wiederholungsprüfung. Die Wiederholungsprüfung ersetzt nicht die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung.

6.4.4 Die Voraussetzungen für die Verlängerung der VSR-Lizenzgültigkeit gelten auch für VSR, die Inhaber einer nationalen oder internationalen SR-Lizenz sind.

6.5 SR mit einer aktiven VSR- oder VSRaT-Lizenz können SR-Einsätze im WTTV wahrnehmen. Aktive VSRaT- und VSR-Lizenzen können als Pflichtschiedsrichter gemäß WO anerkannt werden, wenn der SR mindestens drei (VSRaT) bzw. fünf (VSR) SR-Einsätze wahrgenommen hat.

6.6 SR mit einer inaktiven oder passiven Lizenz können keine Einsätze im WTTV wahrnehmen.

6.7 Eine aktive SR-Lizenz wird inaktiv, wenn der SR dies dem AfSR gegenüber schriftlich (auch per E-Mail) erklärt. Die Lizenz wird zur nächsten Saison wieder aktiv. Eine erneute Inaktivierung bedarf einer erneuten Erklärung des SR.

6.8 Eine VSR-Lizenz kann von seinem Inhaber in den Ruhestand überführt werden, wenn der SR dies dem AfSR gegenüber schriftlich (auch in einer E-Mail) erklärt oder der AfSR dies mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt.

Die VSR-Lizenz wird nicht zurückgegeben oder aberkannt. Die Verpflichtung zur Fortbildung entfällt. Die Gültigkeit der Lizenz in click-TT endet mit dem Beginn der Ruhestandsregelung. SR mit einer VSR-Lizenz im Ruhestand können keine Einsätze im WTTV wahrnehmen.

6.9 Eine SR-Lizenz kann zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der SR-Lizenz ist jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – möglich.

6.10 Die SR-Lizenz kann aberkannt werden, wenn der SR

- geplante SR-Einsätze in mehrfachen Fällen nicht wahrgenommen hat
- durch sein Verhalten grob unsportliches Verhalten als SR oder OSR demonstriert hat
- durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennisport im Allgemeinen geschädigt hat

Für die Aberkennung ist eine Dreiviertel-Mehrheit im AfSR erforderlich.

6.11 Bei Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz gibt der Lizenzinhaber den VSR- oder VSRaT-Ausweis an den WTTV zurück.

6.12 Über Ausnahmen zu Ziffer 6 entscheidet der AfSR.

## **7. SR-Ausbildung**

7.1 Ausbildungen zum Schiedsrichter werden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom AfSR angeboten.

7.2 Die Teilnehmer melden sich über click-TT an. Der AfSR entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die Ausbildung und Prüfung.

7.3 Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den AfSR festgelegt und orientieren sich an der Empfehlung zur Ausbildung von VSR des DTTB-RSR.

7.4 Die Ausbildung und Prüfung werden durch Mitglieder des AfSR und benannte Mitarbeiter durchgeführt bzw. abgenommen.

7.5 Prüfungsvoraussetzung ist die Teilnahme an allen relevanten Ausbildungsteilen. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.

7.6 Über Ausnahmen zu Ziffer 7 entscheidet der AfSR. 42

## **8. SR-Fortbildung**

- 8.1 VSR-Fortbildungen werden jährlich vom AfSR angeboten.
- 8.2 Teilnahmeberechtigt sind alle SR mit einer VSR- oder VSRA-T-Lizenz des WTTV.
- 8.3 Die Teilnehmer melden sich über click-TT an.
- 8.4 Die Fortbildung orientiert sich an der Empfehlung zur Fortbildung von VSR des DTTB-RSR.
- 8.5 Der AfSR bietet nach Bedarf weitere SR-Fortbildungen zu Einzelthemen an.
- 8.6 Im Rahmen der VSR-Fortbildung findet eine Prüfung statt. Sie umfasst 15 Regelfragen und 5 Fragen zu den Ordnungen. Die Fehlerzahl wird im Rahmen der jeweiligen VSR-Fortbildung ermittelt.

## **9. Schiedsrichtereinsatz**

9.1 OSR und SR werden für Mannschaftskämpfe in den einzelnen Spielklassen wie folgt eingesetzt:  
Durch den AfSR für: ETTU-Veranstaltungen, TTBL, 1. Bundesliga Damen 2. und 3. Bundesliga Damen und Herren

Durch den zuständigen BSRA oder Einsatzleiter für: Regional- und Oberligen

9.2 OSR, SR-Einsatzleiter, Schlägertester und SR werden für offizielle Veranstaltungen wie folgt eingesetzt:

- DTTB Erwachsenensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch das DTTB-RSR; SR vom DTTB-RSR und AfSR
- DTTB Jugend- und Seniorensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch das DTTB-RSR, SR vom BSRA
- WTTV Erwachsenensport: OSR, SR-Einsatzleiter, Schlägertestern und SR vom AfSR
- WTTV Jugend- und Seniorensport: OSR, SR-Einsatzleiter und Schlägertester durch den AfSR; SR vom BSRA
- Bezirksveranstaltungen: OSR, SR, ggf. SR-Einsatzleiter und Schlägertester vom BSRA oder nach Maßgabe der Bestimmungen auf Bezirksebene bzw. der Bezirke

9.3 Kann ein nominierter OSR, SR, SR-Einsatzleiter oder Schlägertester einen Einsatz nicht wahrnehmen, so ist der jeweils zuständige Einsatzleiter umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung vorgenommen werden kann.

## **10. Schiedsrichterkleidung**

10.1 Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen.

- VSRA-T und VSR: dunkelgraue Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Logo, Namensschild, ggf. OSR-Schild, Sportschuhe
- NSR, IU: nach Vorgabe DTTB

## **11. Kostenerstattung**

11.1 Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.

11.2 Bei Einsätzen von SR, die durch den AfSR/BSRA auf Verbandsebene nominiert werden, findet eine Reisekostenerstattung nach der Satzung des WTTV statt.

## **12. Schlussbestimmung**

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 16.6.2019 geändert.